

Leitfaden zur erfolgreichen Existenzgründung im Handwerk

1. Qualifikationsnachweis

- Persönliche Voraussetzungen (Gesundheit, Stressbewältigung, Risikobereitschaft, etc.)
- Fachliche Voraussetzungen:
Meisterprüfung oder Ausnahmegewilligung bzw. Anstellung eines technischen Betriebsleiters, der die Eintragungsvoraussetzungen (Voraussetzung bei Gewerken der Anlage A der Handwerksordnung) erfüllt
- Sachliche Kompetenz (kaufmännisches Wissen, Unternehmens- und Personalführung, etc.)
- Altgesellenregelung
- Gewerke der Anlage B1 / B2 sind auch ohne Meisterbrief möglich (siehe Informationsflyer des ZDH „Novelle zur Handwerksordnung vom 01.01.2004“ oder Auskunft bei der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer).

2. Wahl der Rechtsform

Einzelfirma

- Gründung entsteht durch Gewerbeanmeldung
- Sinnvoll in der Anfangsphase; späterer Umstieg auf andere Rechtsform möglich
- Alleinige Vertretung und Geschäftsführung sowie Kontrolle
- Alleinige und unbeschränkte Haftung mit Geschäfts- und Privatvermögen
- Die Eintragung ins Handelsregister ist nicht zwingend notwendig
- Es besteht keine zwingende Buchführungspflicht, wenn bestimmte Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht überschritten werden und / oder keine Handelsregistereintragung vorliegt

GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts)

- Mindestens 2 Gründer erforderlich
- Rechtsfähige Personengesellschaft, d.h. GbR kann selbst Rechte und Pflichten im Außenverhältnis begründen
- Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, da die Gründung durch Einigung über Gesellschaftszweck und Gewerbeanmeldung entsteht, jedoch ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert
- Zur Vertretung und Geschäftsführung sind grundsätzlich alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, grundsätzlich ist eine interne Aufteilung der Tätigkeiten der Gesellschafter möglich
- Alle Gesellschafter haften wie Einzelunternehmer unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen
- Die Eintragung ins Handelsregister ist nicht zwingend notwendig
- Es besteht keine zwingende Buchführungspflicht, wenn bestimmte Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht überschritten werden und / oder keine Handelsregistereintragung vorliegt

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

- Ein oder mehrere Gesellschafter zur Gründung möglich
- Juristische Person, Kaufmann kraft Rechtsform durch Eintragung ins Handelsregister
- Firmenzusatz „GmbH“, Rechtsgrundlage: GmbH-Gesetz
- Stammkapital EUR 25.000,- (Geld- oder Sacheinlage), muss nicht bei Gründung voll eingezahlt sein
- Haftung mit Gesellschaftsvermögen, allerdings werden bei Kreditaufnahme von den Banken private Sicherheiten gefordert
- Zwingend notwendig: Satzung (evtl. notariell beurkundet), Bestellung eines Geschäftsführers, Geschäftsführervertrag, Gesellschafterliste
- Höhere Gründungskosten (z. B. durch Notar, Gerichtskosten) als bei Einzelfirma bzw. GbR und Eintragung ins Handelsregister ist verpflichtend
- Höhere Buchführungskosten und Jahresabschlusskosten
- Trennung zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer: Organisationsklarheit
- Durch die Verwendung der Musterprotokolle (Einpersonen-Gesellschaft, Mehrpersonen-Gesellschaft) ist eine erleichterte und verbilligte Gründung möglich. Zu beachten ist allerdings, dass keinerlei weitere Ergänzungen und Änderungen in den Protokollen vorgenommen werden dürfen
- Wird das Musterprotokoll genutzt, darf die GmbH nicht mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer haben

Unternehmergesellschaft (UG) haftungsbeschränkt (landläufig Mini-GmbH)

Mit der **UG** existiert seit 01.11.2008 eine auf kleine und mittlere Unternehmensgründungen abgestimmte Version der bisherigen **GmbH**. Mit einem **Mindestkapital** von einem Euro besteht bei der **UG** die Möglichkeit, eine Existenzgründung in Form einer **haftungsbeschränkten Gesellschaft** vorzunehmen. Für die **UG** gilt das GmbH-Gesetz, es handelt sich dabei um keine eigenständige Rechtsform.

- Gründungskosten (Beurkundung, Anmeldung, Auslagen) bei ca. 300 - 400 €. Nur bei Nutzung des Musterprotokolls ist die Gründung verbilligt möglich.
- Musterprotokoll selbst für viele Standardfälle oft nicht ausreichend, da zu einfach gefasst.
- Wird das Musterprotokoll genutzt, darf die UG nicht mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer haben
- Der Gang zum Notar ist verpflichtend bei: Gründung, Übertragung von Gesellschaftsanteile, Geschäftsführerwechsel, Satzungsänderungen, usw.
- 25% des Jahresüberschusses der Gesellschaft müssen in eine Rücklage eingestellt werden. Erst wenn 25.000 Euro in der Rücklage erreicht sind, kann die Gesellschaft auch in eine GmbH umgewandelt werden. Nach der Umwandlung entfällt die Pflicht zur Rücklagenbildung.
- Die **UG** bietet, genau wie die klassische GmbH, für den Unternehmer die Möglichkeit, seine Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Mit der Gründung einer UG haftet der Gründer demnach nur für vorsätzliches Handeln mit seinem Privatvermögen.
- Allerdings besteht auch die Gefahr zur Insolvenzantragspflicht, u.a. bei Unterkapitalisierung.

Als weitere mögliche Gesellschaftsformen sind zu nennen:

- **Limited / Ltd. (sonstige juristische Person des privaten Rechts)**
- **Offene Handelsgesellschaft / OHG (Personengesellschaft)**
- **Kommanditgesellschaft / KG (Personengesellschaft)**
- **GmbH & Co. KG (Personengesellschaft)**

3. Behördengänge und Interessenvertretung

- **Bundesagentur für Arbeit**

Bei Arbeitslosengeld I: Anspruch auf den Gründungszuschuss (siehe Merkblatt „Der Gründungszuschuss“) durch die Agentur für Arbeit prüfen lassen

Bei Arbeitslosengeld II: Anspruch auf Einstiegs geld durch die Agentur für Arbeit prüfen lassen

Notwendige Unterlagen

- Businessplan und fachkundige Stellungnahme darüber
- Nachweis der persönlichen Eignung durch die Bundesagentur für Arbeit oder einer benannten Stelle (Art und Form des Nachweises sind noch unklar)

Eine fachkundige Stellungnahme erhalten Sie nach Vorlage eines vollständigen Unternehmenskonzeptes bei einem/einer Betriebsberater/in Ihrer Handwerkskammer.

- **Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer für München und Oberbayern**

Kosten der Eintragung für Einzelfirmen: EUR 50,-

Für natürliche Personen, die erstmalig nach dem 31.12.2003 ein Gewerbe angemeldet haben, wird in den ersten vier Jahren eine abgestufte Befreiung von Kammerbeiträgen gewährt, wenn der Gewerbeertrag unter EUR 25.000,- liegt.

Kosten der Eintragung für Personen- und Kapitalgesellschaften: EUR 100,-

Die Ausübung eines selbständigen Handwerks ist nur den in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragenen und bei der zuständigen Stadtverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung angemeldeten Betrieben gestattet.

- **Gewerbeanmeldung bei der Stadt / Gemeinde** (ca. EUR 30,-)

Institutionen wie Finanzamt, Berufsgenossenschaft etc. werden zwar automatisch informiert, allerdings sollte die Weitergabe überprüft werden. In jedem Falle hat der/die Unternehmer/in die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb einer Woche nach tatsächlicher Eröffnung des Betriebes bzw. Aufnahme der vorbereitenden Tätigkeiten (z.B. Werbung) vorzunehmen.

- **Anmeldung beim Finanzamt**

Dem Finanzamt wird grundsätzlich durch das Gewerbeamt die Anmeldung des Gewerbebetriebes bekannt gegeben. Trotzdem wird empfohlen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – unverzüglich dem zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) die Eröffnung des Gewerbebetriebes mitzuteilen und die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen.

- **Eintragung ins Handelsregister**

Wenn die Art und der Umfang des Betriebes einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder der Betrieb in der Rechtsform einer OHG, KG, GmbH oder AG gegründet wird, muss dieser Betrieb ins Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt über einen Notar und es entstehen Kosten.

- **Bauamt**

Hier sind vor allem Nutzungsänderungen von Betriebsräumen zu beantragen, falls man die Räume anders nutzen möchte als dies bisher der Fall war (z.B. Umnutzungen). Zudem kann auch immer ein Thema bei Nutzungsänderungen sein, dass eine neue Stellplatzberechnung erfolgen muss (für Stellplätze, Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder). Auch bei Planung im gewerblichen Bereich (Umbauten, Neubauten, Erweiterungsbauten usw.) ist eine Abstimmung mit dem Bauamt nötig und die entsprechenden Genehmigungen sind dort einzuholen. Ein frühes Erkundigen bzw. Herangehen an diese Thematik ist zu empfehlen.

- **Gewerbeaufsichtsamt**

Das Gewerbeaufsichtsamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes sowie die technische Sicherheit. Sollte eine Neugründung oder eine Betriebsübernahme/-kauf anstehen, sollten Erkundigungen eingezogen werden, ob die geplanten Betriebs- aber auch Lagerräume den vorgegebenen Bestimmungen entsprechen. Zudem sollte man sich auch rechtzeitig über den Umfang von Sozialräumen erkundigen (gerade im Falle von Arbeitnehmerbeschäftigung). Die Informationsplattform des Gewerbeaufsichtsamts steht unter www.gaa-m-l.bayern.de/index.htm zur Verfügung.

- **Interessenvertretung durch Innung**

Die Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt zur Mitgliedschaft bei der örtlich und fachlich zuständigen Innung. Jede/r Handwerker/in kann Mitglied in der Innung werden. Die Innung betreut und berät in allen fachbezogenen Fragen, die mit der Ausübung Ihres Handwerks in Zusammenhang stehen; sie regelt und überwacht die Berufsausbildung, nimmt die Gesellenprüfung ab, erstattet Auskünfte und Gutachten gegenüber Behörden. Den Innungen bzw. den Innungsverbänden obliegt der Abschluss von Tarifverträgen. Sie versorgen ihre Mitglieder mit den jeweils gültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen.

4. Versicherungen

Bei den genannten Versicherungen gilt allgemein: Prüfen Sie, ob eine Versicherung in Ihrem Falle sinnvoll ist. Bei Bedarf Angebote von mehreren Gesellschaften einholen, da die Beiträge und Leistungen erheblich schwanken. Für Handwerksbetriebe sind u. a. folgende Versicherungen relevant:

- **Krankenversicherung**

Für selbständige Handwerker/innen bestand bislang keine Krankenversicherungspflicht; d.h. bisher bestand die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht (z.B. durch Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) mind. 24 Monate oder unmittelbar vor Ausscheiden ununterbrochen mind. 12 Monate Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Der freiwillige Beitritt musste innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden angezeigt werden.

Seit 01.04.2007 gilt nun eine Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für den dort zugeordneten Personenkreis. In der privaten Krankenversicherung gibt es ab dem 01.07.2007 ein Beitrittsrecht in den Standardtarif und ab dem 01.01.2009 eine Pflicht zur Versicherung für alle Personen, die der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind.

Ab 01.01.2009 gilt somit die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung für alle Einwohner in Deutschland. Für Sie als Existenzgründer bedeutet dies eine Versicherungspflicht mit der Wahlmöglichkeit sich gesetzlich oder privat zu versichern. Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse sind die beitragspflichtigen Einnahmen. Für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige gilt die Besonderheit, dass sich die Beiträge nach den Beitragsbemessungsgrenzen der Krankenversicherung richten. Eine Beitragsbemessung nach den tatsächlichen Einkünften ist jedoch auf Antrag möglich, jedoch gilt eine gesetzliche Mindestbeitragsbemessungsgrenze von derzeit 1.890,00 €, so dass, je nach Ausgestaltung, ein Mindestbeitrag von ca. 335,00 € im Monat inkl. gesetzlicher Pflegeversicherung derzeit besteht. Für Selbständige, die den Gründungszuschuss beziehen gilt eine niedrigere Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 1.260,00 €, d.h. ein Beitrag von ca. 223,00 € im Monat.

Informieren Sie sich über die Internetseiten oder per Telefon kostenlos bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Kinder und den Ehepartner ohne Job oder mit einem Minijob ist weiterhin möglich.

- **Krankengeldversicherung / Krankentagegeldversicherung**

Auch als Selbständiger können Sie sich bei den Krankenkassen u.U. mit Anspruch auf Krankengeld versichern (sog. Krankengeldversicherung). Seit 01.01.2009 müssen die gesetzlichen Krankensicherer Wahltarif dazu anbieten. Abhängig von der Wahl der Versicherung kann ein Kranken(tage)geldanspruch z.B. ab dem 22. oder 43. Tag nach der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bestehen (somit ist auch während Ihrer Arbeitsunfähigkeit Ihr Einkommen gesichert). Für die Höhe des Krankengeldes ist das bei der Krankheit entfallende beitragspflichtige Einkommen entscheidend.

Private Versicherungsunternehmen bieten entsprechend sog. Krankentagegeldversicherungen an.

Zudem kann ergänzend zur Krankengeldversicherung eine private Zusatzkrankentagegeldversicherung abgeschlossen werden.

- **Pflegeversicherung**

Selbständige Handwerker/innen sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung entsprechend ihrer krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse können sich bei Nachweis einer ausreichenden Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zugunsten dieser befreien lassen.

- **Sonstige Zusatzversicherungen (Zahnersatz, Sehhilfen usw.)**

Die meisten gesetzlichen Krankenkassen unterhalten Kooperationen mit privaten Krankenversicherungen. Damit ist es möglich Zusatzversicherungen zu günstigeren Konditionen den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkasse anzubieten, als dies in einem Einzelvertrag möglich wäre.

Auch das oben angesprochene Krankentagegeld fällt mittlerweile darunter.

- **Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Teil der Sozialversicherung. Hier werden neben präventiven Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz auch Entschädigungen wegen Arbeitsunfällen, Wegeunfälle oder Berufskrankheit gedeckt. Die Träger sind nach Gewerbebranche gegliederte gewerbliche Berufsgenossenschaften. Jedes Unternehmen hat sich binnen einer Woche nach Aufnahme der Selbständigkeit (gilt auch bei Aufnahme vorbereitender Tätigkeiten wie Werbemaßnahmen) bei Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Dabei genügt eine kurze Info, die den Gegenstand der Unternehmung aufzeigen soll.

Diese Versicherung ist verpflichtend für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende (gilt auch für Aushilfen). Einige Berufsgenossenschaften schreiben in ihren Satzungen jedoch auch für Unternehmer (und u.U. auch für deren unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten) eine Pflichtversicherung vor. Eventuell kann es sinnvoll sein eine private Unfallversicherung für Arbeit und Freizeit abzuschließen. Natürlich haben die Versicherten und die Unternehmer Anspruch auf Informationen und Beratung zur Unfallversicherung. Zur Informationsbeschaffung dienen Internetseiten der einzelnen Berufsgenossenschaften (BG). Zudem teilt ihnen die Abteilung Sozial- und Arbeitsrecht der Handwerkskammer für München und Oberbayern die Adressen der zuständigen Berufsgenossenschaften auf Anfrage hin mit.

- **Rentenversicherung**

- **Handwerkerrentenversicherung**

- Selbständige Handwerker/innen, die die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle (Anlage A) erfüllen, unterliegen der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Dies gilt auch für Gesellschafter von Personengesellschaften. Nicht davon erfasst sind hingegen eingetragene Inhaber/innen handwerklicher Nebenbetriebe sowie Betriebsleiter juristischer Personen.

- Die Versicherungspflicht beginnt mit Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, frühestens mit Eintragung in die Handwerksrolle. Der Rentenversicherungsträger setzt sich mit dem/der Handwerker/in zur Feststellung der Versicherungspflicht in Verbindung. Bei Nachweis einer Mindestversicherungsdauer von 18 Pflichtbeitragsjahren besteht die Möglichkeit des Antrags auf Befreiung von dieser Versicherungspflicht (dies gilt nicht für Bezirkskaminkehrermeister!).

- Bei noch bestehender Versicherungspflicht haben Existenzgründer die Möglichkeit in den ersten 3 Jahren nur den halben Regelbeitrag (EUR 250,74 pro Monat) zu zahlen, alternativ den einkommensgerechten Beitrag. Zur genauen Feststellung der Beitragspflicht kann eine gesonderte Beratung durch die Handwerkskammer erfolgen.

- **Hinweise für Inhaber/innen zulassungsfreier und handwerksähnlicher Betriebe**

- Die Inhaber/innen zulassungsfreier oder handwerksähnlicher Betriebe unterliegen grundsätzlich nicht der Rentenversicherungspflicht. Es bestehen jedoch gesetzliche Weiterversicherungsmöglichkeiten. Die Höhe der freiwilligen Beiträge kann individuell gewählt werden.

- Sofern sich jedoch die Tätigkeit auf einen Auftraggeber beschränkt und keine zusätzlichen Arbeitnehmer in diesem Betrieb beschäftigt werden, besteht seit dem 01.01.1999 als sog. „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ Rentenversicherungspflicht.

- **Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung**

- Seit dem 01.02.2006 haben Sie nicht mehr automatisch die Möglichkeit, sich innerhalb der ersten 4 Jahre ab Gewerbeanmeldung arbeitslos zu melden, sollten Sie Ihre Selbständigkeit wieder einstellen.

- Um einen Anspruch hierfür aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, innerhalb des 1. Monats nach Beendigung einer mindestens 12-monatigen Arbeitslosenversicherungspflicht (z.B. ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) innerhalb der letzten 24 Monate, eine Versicherung bei der Agentur für Arbeit abzuschließen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst. Die Kosten hierfür betragen derzeit 17,64 € pro Monat.

- Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist bei der Agentur für Arbeit am Wohnort zu stellen.

- **Erwerbs- / Berufsunfähigkeitsversicherung**

Wenn Sie nach einem Unfall oder einer Krankheit nicht mehr arbeiten können, kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung die so genannte Versorgungslücke ausgleichen. Dies ist die Differenz zwischen Ihrem bisherigen Arbeitseinkommen und dem erzielten Einkommen während der Berufsunfähigkeit.

Seit dem 01.01.2001 gilt, dass die bisherigen gesetzlichen Berufsunfähigkeitsrenten für alle, die ab dem 01.01.1961 geboren sind, gestrichen wurden und durch neue Erwerbsminderungsrenten ersetzt wurden. Dies bedeutet konkret, dass, wer im Falle einer schweren Krankheit oder eines Unfalls seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, auf andere Tätigkeiten verwiesen wird.

Für Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren sind gilt noch eine günstigere Regelung zur Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit (allerdings mit gekürzten Berufsunfähigkeitsrenten).

Für Personen, die danach geboren sind, gibt es keine gesetzliche Berufsunfähigkeitsversicherung mehr, sondern nur noch eine einheitliche Erwerbsminderungsrente mit stark reduzierten Leistungen.

Achtung Altfälle (vor 02.01.1961 geboren):

Die Erhaltung des Anspruchs auf eine gesetzliche Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente erfordert eine fortlaufende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. **Nur noch** Personen, die vor dem 01.01.1984 bereits 60 Versicherungsmonate geleistet haben und für die ab 01.01.1984 jeder Monat mit Beiträgen oder sonstigen mitzuzählenden Zeiten belegt ist, können diese Rentenansprüche auch durch freiwillige Beiträge erhalten.

Gerade für Handwerker/innen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung austreten wollen, ist die Absicherung der oben genannten Risiken durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung sinnvoll. Denn die Befreiung von der Versicherungspflicht bedeutet zugleich auch den Verlust des Schutzes für Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die private Absicherung kann auf zwei Wegen geschehen. Entweder durch eine Zusatzversicherung der Berufsunfähigkeit zu einer Risiko- oder Kapitallebensversicherung oder durch eine selbständige Versicherung. Diese sollte(n) vor der Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossen sein.

- **Zusätzliche Absicherung, Altersvorsorge**

Bei der Vorsorge fürs Alter sollten Sie sich nicht nur auf Kapitallebensversicherungen verlassen, sondern auch andere Vorsorgemaßnahmen (z. B. Fonds, Immobilienerwerb) wahrnehmen. Bei höheren Investitionen und zur Absicherung der Familie sollte eine Risikolebensversicherung abgeschlossen werden. Für Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft bietet sich zudem die sog. Rürup-Rente an, welche sich durch eine steuerliche Fördermöglichkeit im Rahmen des Sonderausgabenabzugs sehr gut zur Vorsorge eignet.

- **Betriebshaftpflichtversicherung**

Diese Versicherung dient zur Absicherung von Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter gegenüber Dritten verursachen. Gerade im Rahmen eines Gewerbebetriebs können verursachte Haftpflichtschäden enorme Ausmaße annehmen. Eine angemessene Betriebshaftpflicht ist daher unentbehrlich. Standardhaftpflichtversicherungen decken oft nur einen Teil Ihres Risikos ab. Daher sollten Sie Ihre betriebsindividuellen Risiken genau analysieren und zum Gegenstand der Betriebshaftpflicht machen. Produkthaftungsrisiken (Mangelfolgeschäden aufgrund Lieferung eines fehlerhaften Produkts oder Erbringung einer fehlerhaften Arbeit) und Umwelthaftungsrisiken (Umwelt- /Gewässerschäden bei Lagerung oder Verarbeitung umweltgefährdender Stoffe) sind ebenfalls zu berücksichtigen und u.U. zu versichern.

Zusammenfassung zum Thema „Versicherungen“

Die Handwerkskammern sind neutral und empfehlen daher keine bestimmten Versicherungsanbieter. Grundsätzlich empfiehlt sich vor dem Abschluss einer Versicherung, entsprechende Vergleichsangebote von verschiedenen Anbietern einzuholen. Allerdings ist beim Versicherungsvergleich dringend anzuraten, bei jedem Angebot zu prüfen, was genau versichert ist und zu welchen Bedingungen. Hier können gravierende Abweichungen auftreten, die letztlich auch zu den unterschiedlichen Höhen der Versicherungsprämien führen. Vor dem Preisvergleich sollte zunächst – notfalls mit juristischer Hilfe – geklärt werden, ob die Angebote tatsächlich vergleichbar sind. Wenn die Vergleichbarkeit nicht beachtet wird und die Auswahl lediglich anhand des Kriteriums des „günstigsten Angebotes“ getroffen wird, kann es zu einem in manchen Punkten nur mangelhaften oder fehlendem Versicherungsschutz kommen. Neutrale und umfassende Beratung wird seit Mai 2007 auch erreicht durch den Eintrag der Versicherungsmakler/-innen/-vertreter/-innen ins Versicherungsvermittlerregister der IHK. Die Sachkunde wird dort eingehend geprüft. Das Register kann unter www.vermittlerregister.org eingesehen werden.

5. Finanzierung

Kapitalbedarf

- Bedarf an langfristigem Kapital (z. B. für Anlagevermögen + erstes Warenlager)
- Bedarf an kurzfristigem Kapital, dem sogenannten laufenden Betriebsmittelbedarf (z. B. Material- und Wareneinsatz, Miete, Personalkosten, Versicherungen usw.)

Finanzierungsmöglichkeiten

- Eigenkapital
- Fremdkapital (öffentliche Förderprogramme, Bankdarlehen, Verwandtendarlehen)

Sicherheiten

- Bankenübliche Sicherheiten (z. B. Sicherungsübereignung, Grundpfandrechte, persönliche Bürgschaften z. B. von Verwandten, Lebensversicherungen)
- Haftungsfreistellung öffentlicher Förderbanken (www.lfa.de, www.kfw.de)
- Ausfallbürgschaft durch die Bürgschaftsbank Bayern (www.bb-bayern.de)

Bitte beachten Sie:

- **Antragstellung für öffentliche Mittel erfolgt grundsätzlich über die Hausbank**
- **Vorbeginnsklausel bei den öffentlichen Förderprogrammen beachten!**

Wichtige Unterlagen für Ihr Bankgespräch:

- **Aussagefähiges Unternehmenskonzept**
Wie ein solches Musterkonzept (Businessplan) aussehen könnte, ist auf der Internetseite der Handwerkskammer für München und Oberbayern unter www.hwk-muenchen.de zu ersehen.
(Beratung – Existenzgründung – Downloads)

DER EXISTENZGRÜNDUNGSFAHRPLAN

Nachstehende Zusammenstellungen, die nicht für jeden Gründer Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sollen Ihnen helfen, sicher durch das Labyrinth von notwendigen Behördengängen und wichtigen Entscheidungen zu kommen.

BESTIMMUNGEN, DIE SIE IMMER BEACHTEN MÜSSEN

	erledigt	am
⇒ Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Gewerben. Eintragung bei der für Sie nächstgelegenen Beratungsstelle der Handwerkskammer	<input type="checkbox"/>
⇒ Anmeldung des Gewerbes bei der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung des Betriebssitzes (gilt zugleich auch als Anmeldung beim Finanzamt)	<input type="checkbox"/>
⇒ Eintragung ins Handelsregister wenn notwendig, z.B. bei KG oder GmbH	<input type="checkbox"/>
⇒ Beitritt zur Innung Ein Beitritt zur Innung ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann allerdings vorteilhaft sein, um sich mit regional ansässigen Kollegen auszutauschen	<input type="checkbox"/>
⇒ Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Überprüfen Sie, ob Sie als Unternehmer/in pflichtversichert sind	<input type="checkbox"/>
⇒ Erfüllung steuerlicher Pflichten Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer	<input type="checkbox"/>
⇒ Beachtung der Preisauszeichnungsvorschriften	<input type="checkbox"/>
⇒ Klärung baurechtlicher Fragen Sicherstellung, dass Sie Ihr Gewerbe an dem von Ihnen gewählten Standort auch betreiben dürfen (Gemeinde, Landratsamt)	<input type="checkbox"/>
⇒ Firmierung Name des Betriebsinhabers ist an offenen Verkaufsstellen und Betriebsstätten anzubringen	<input type="checkbox"/>

BESTIMMUNGEN, DIE SIE BEACHTEN MÜSSEN, WENN SIE MITARBEITER BESCHÄFTIGEN

	erledigt	am
⇒ Informationen durch die Gewerbeaufsicht Stellen Sie sicher, dass Ihre Räumlichkeiten den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und dass Sicherheit und Arbeitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Außerdem erhalten Sie hier Informationen zum Arbeitszeit-, Jugendarbeits-, Mutter- und Heimarbeiterschutz	<input type="checkbox"/>
⇒ Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft binnen einer Woche nach tatsächlichem Betriebsbeginn gilt auch für Anmeldung von geringfügig Beschäftigten.	<input type="checkbox"/>
⇒ Betriebsnummer beim Arbeitsamt beantragen sofern dem Betrieb noch keine zugeteilt ist. Gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Sie brauchen diese Nummer zur Anmeldung der Mitarbeiter bei der Krankenkasse	<input type="checkbox"/>
⇒ Entgegennahme der Lohnsteuerkarten und Sozialversicherungsausweise ggf. der Urlaubsbescheinigungen (z. B. Lohnnachweiskarte im Baugewerbe) und bei einem Ausländer der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis	<input type="checkbox"/>
⇒ Ausbildungsverträge (ggf. Vorverträge) mit dem Auszubildenden abschließen und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren zusammen mit dem jeweiligen ärztlichen Untersuchungsbescheid – vor Ausbildungsbeginn der Handwerkskammer einreichen	<input type="checkbox"/>
⇒ Tarifvertrag zur Orientierung beim zuständigen Fachverband besorgen	<input type="checkbox"/>
⇒ Anlage eines Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer. Lohnunterlagen sind, getrennt nach Kalenderjahren, für jeden Beschäftigten zu führen, unabhängig davon, ob dieser der Versicherungspflicht unterliegt	<input type="checkbox"/>
⇒ Anmeldung der Beschäftigten bei der Krankenkasse binnen 2 Wochen nach Beginn der Beschäftigung. Sonderfälle: Betriebsinhaber des Bauhandwerks und des Gebäudereinigerhandwerks haben jeden Beschäftigten spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme der Krankenkasse mittels Vordruck „Sofortmeldung“ zu melden (Meldung entfällt, wenn die reguläre Anmeldung spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme erfolgt). Jeder geringfügig Beschäftigte ist innerhalb einer Woche ab Arbeitsbeginn der Krankenkasse mittels Vordruck „Meldung für geringfügig Beschäftigte“ zu melden	<input type="checkbox"/>

⇒ Erfüllung steuerlicher Pflichten	erledigt <input type="checkbox"/>	
Lohn- und Kirchensteuer, Anmeldung und Abführung monatlich am 10. des Folgemonats		
⇒ Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherungsbeiträge)	<input type="checkbox"/>	
Fälligkeitstag für Gesamtsozialversicherungsbeiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats		
⇒ Aushänge im Betrieb	<input type="checkbox"/>	
Arbeitszeitgesetz; Anschlag über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Ruhepausen; Unfallverhütungsvorschriften und Adresse der Berufsgenossenschaft; Jugendarbeitsschutzgesetz und Adresse des Gewerbeaufsichtsamtes, wenn Jugendliche beschäftigt werden; ggf. Mutterschutzgesetz, Ladenschlussgesetz, Betriebsvereinbarungen		
⇒ Anmeldung bei der ZVK und beim Arbeitsamt	<input type="checkbox"/>	
Sofern es sich um einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung des Baugewerbes handelt und dieser überwiegend Arbeiten auf Baustellen erbringt (Achtung: auch Betriebe aus dem handwerksähnlichen Gewerbe, z.B. Montagebetriebe), müssen Beiträge an die Zusatzversorgungskasse Bau in Wiesbaden und zur Winterbauumlage an das Arbeitsamt gezahlt werden		
⇒ Information der Mitarbeiter über Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge	<input type="checkbox"/>	
Achtung: Evtl. Haftungsrisiko bei Nichtbeachtung; Lassen Sie sich von einem Fachmann beraten!		

Informationen zu den möglichen Steuervorauszahlungen:

Einkommensteuervorauszahlungen sind jeweils zu entrichten am:

10. März, 10 Juni, 10 September, 10. Dezember

Körperschaftsteuervorauszahlungen sind jeweils zu entrichten am:

10. März, 10 Juni, 10 September, 10. Dezember

Gewerbsteuervorauszahlungen sind jeweils zu entrichten am:

15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November

Monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen bei Existenzgründern:

Anmeldung und Abführung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums (Vormonat).

Gilt für das laufende und das folgende Kalenderjahr.

Eventuell Kleinunternehmerregelung und/oder Ist-Versteuermöglichkeiten beim Finanzamt, nach vorangegangener steuerlicher Beratung, beantragen.

Bitte beachten Sie:

Unternehmer sind ab dem Jahr 2005 **verpflichtet**, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen **elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln**. Nur zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt **in Ausnahmefällen** auf Antrag die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen in herkömmlicher Form (schriftlich per Post) zulassen.

Vorsorgeentscheidungen, die Sie Treffen müssen

geklärt

- | | |
|--|---|
| ⇒ Krankenversicherung | □ |
| Private Krankenversicherung oder freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung?
Abschluss einer zusätzlichen Krankentagegeldversicherung? | |
| | |
| ⇒ Rentenversicherung | □ |
| Sofern Sie der Pflichtversicherung unterliegen, beginnt diese grundsätzlich ab dem auf die Eintragung in die Handwerksrolle folgenden Monat. Stellen Sie bitte rechtzeitig die Mittel hierzu auf Ihrem Abbuchungskonto bereit.
Aufbau einer privaten Altersversorgung. Einschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung? | |
| | |
| ⇒ Arbeitslosenversicherung | □ |
| Prüfung der Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung bei der Agentur für Arbeit | |
| | |
| ⇒ Unfallversicherung | □ |
| Abschluss einer privaten Unfallversicherung, wenn keine Unternehmensversicherung bei der Berufsgenossenschaft besteht oder als deren Ergänzung? | |
| | |
| ⇒ Betriebs-Haftpflichtversicherung | □ |
| ggf. unter Einbeziehung weiterer, durch die normale Versicherung nicht abgedeckter Risiken? | |
| | |
| ⇒ Sonstige Sachversicherungen | □ |
| Gebäudeversicherung, Feuerversicherung, Geschäftsinhaltsversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Elektronikversicherung, Rechtsschutzversicherung etc. | |
| | |

UNTERNEHMERISCHE FRAGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

	geklärt
⇒ Rechtsform Ihres Unternehmens Fragen zur Haftung, zur Steuerbelastung, zur Firmierung und zum Gründungs- und Führungsaufwand klären. Abschluss eines Gesellschaftsvertrag prüfen	<input type="checkbox"/>
⇒ Ermittlung des Kapitalbedarfes Exakte Ermittlung des Kapitalbedarfs für notwendige Investitionen. Auch die erste Ausstattung mit Waren und Material gehört zu den förderfähigen Investitionen	<input type="checkbox"/>
⇒ Öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten Beantragung der öffentlichen Darlehen grundsätzlich vor Investitionsbeginn, Nachfinanzierungen und Umschuldungen sind nicht möglich	<input type="checkbox"/>
⇒ Liquiditätsplanung Betriebswirtschaftliche Ermittlung eines ausreichenden Kontokorrent-Rahmens	<input type="checkbox"/>
⇒ Abschluss schriftlicher Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz	<input type="checkbox"/>
⇒ Abschluss eines Ehegattenarbeitsvertrages? Mögliche Ersparnisse bei der Einkommen- und Gewerbesteuer; Aufbau vermögenswirksamer Leistungen; Arbeitnehmersparzulage; Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung; Entscheidung für Versicherungsfreiheit oder -pflicht in der Krankenversicherung; Aufbau eines eigenen Rentenanspruchs des Ehepartners. Arbeitslosenversicherung	<input type="checkbox"/>
⇒ Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausreichen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei jedem Vertragsabschluss - nicht erst mit der Rechnung!	<input type="checkbox"/>
⇒ Betriebsname Prüfung der Zulässigkeit Ihres gewählten Firmennamens, bzw. der Fortführung eines Firmennamens?	<input type="checkbox"/>
⇒ Geschäftspapiere Werbewirksame Gestaltung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen	<input type="checkbox"/>
⇒ Betriebsübernahme Maßnahmen zum Ausschluss Ihrer Haftung für Verbindlichkeiten Ihres Vorgängers	<input type="checkbox"/>